



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 653/2021
Datum RR-Sitzung: 28. Mai 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19).

Vorsorgliche personalrechtliche Massnahmen betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern

Aufgrund der durch den Bundesrat am 26. Mai 2021 vorgenommenen Anpassungen der Covid-19- Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion folgende vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern:

1. Wo dies die betrieblichen Bedürfnisse zulassen und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sind die Mitarbeitenden aufgefordert, ihre Arbeitsverpflichtung **weiterhin** von zu Hause aus zu erfüllen. Falls die Arbeitspflicht trotz betrieblich möglichem Homeoffice am Arbeitsort erfüllt wird, muss die betroffene Person Zugang zu repetitiven Tests in ihrer Organisationseinheit (Betriebs-tests¹) haben.
2. Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher sind gehalten, die Vorgaben gemäss Ziffer 1 in ihren Organisationseinheiten entsprechend umzusetzen und soweit nötig die Möglichkeit für Betriebs-tests zu schaffen.
3. Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die vorliegenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.
4. Die mit RRB 1040/2020 vom 16. September 2020 (verlängert mit RRB 1132/2020 vom 19. Oktober 2020) und RRB 41/2021 vom 15. Januar 2021 beschlossenen vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen insbesondere betreffend den bezahlten Kurzurlaub bei behördlich angeordneter Quarantäne sowie denjenigen für schwangere Mitarbeiterinnen mit Beschäftigungsverbot sowie den bezahlten Kurzurlaub für besonders gefährdete Personen (Vorgaben nach Art. 27a Covid-19-Verordnung 3) gelten weiterhin unverändert.
5. **Die Massnahmen gelten ab 31. Mai 2021 (00.00 Uhr) und bis auf Weiteres** bzw. solange Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 den Schutz besonders gefährdeter Personen und Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage repetitive Tests des Personals für die Aufhebung der Home-

¹ Zu den Anforderungen an ein Testkonzept (inkl. Informationsmassnahmen) siehe Artikel 3d Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage (mit Wirkung ab 31. Mai 2021)

officepflicht entsprechend vorschreiben. Über die Weiterführung personalrechtlicher Massnahmen entscheidet der Regierungsrat zu gegebener Zeit und nach Massgabe der aktuellen Lageeinschätzung

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

Beilagen

- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 26. Mai 2021)
- Covid-19-Verordnung 3 (Stand 26. Mai 2021)
- RRB 1040/2020 vom 16. September 2020
- RRB 41/2021 vom 15. Januar 2021